

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"VBUW Lebensmittel und Gastronomie"

und ist in das Vereinsregister einzutragen. Danach führt er den Zusatz "e.V.".

2. Sitz des Vereins ist Berlin. Die Geschäftsführung des Vereins befindet sich ebenfalls in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres. Das Geschäftsjahr 2017/2018 beginnt abweichend von Satz 1 am 01.10.2017 und endet am 31.12.2018.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e. V. dient der Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Bereichen des Wettbewerbsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, des gewerblichen Firmen- und Namensrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Urheberrechts, des Lebensmittel- und Preisangabenrechts, sowie des für die Wirtschaft maßgeblichen Verbraucherschutzrechts. Somit dient er der Interessenvertretung im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen des UWG, des Markengesetzes, des GWB sowie sonstiger die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen in wettbewerbsbezogenen Gesetzen. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Beteiligung an der Rechtsforschung sowie durch Aufklärung und Rechtsberatung den lautereren Geschäftsverkehr und einen fairen wirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern und ggf. zusammen mit den Organen der Rechtspflege und den zuständigen Behörden, unlautere, den Markt verzerrende, das geistige Eigentum beeinträchtigende und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu verhindern oder zu bekämpfen.
2. In Wettbewerbsstreitfällen wird er möglichst durch Abmahnung oder die Anrufung der Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei den Industrie- und Handelskammern eine vorherige gütliche Einigung herbeiführen. Der Verein kann außerdem Zivilprozesse führen, Strafanträge stellen und Strafanzeigen erstatten.
3. Der Vereinszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein regelmäßig seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über alle im wettbewerbsrechtlichen Bereich bedeutsamen Gesetzesänderungen, Rechtsentwicklungen und Gerichtsentscheidungen informiert. Zudem bietet der Verein für seine Mitglieder eine rechtliche Beratung in Wettbewerbs- und lebensmittelrechtlichen Fragestellungen an.

4. Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
5. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 16 KStR als Zusammenschluss von Mitgliedern, die sich der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungs- und Gastronomiebranche in den Bereichen des Wettbewerbsvereins, des gewerblichen Rechtsschutzes, des gewerblichen Firmen- und Namensrechts, des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Urheberrechts, sowie des für die Wirtschaft maßgeblichen Verbraucherschutzrechts verpflichtet fühlen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Unternehmen der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche oder ein entsprechendes Zuliefer-, Abnehmer- und sonstigen Hilfsunternehmen betreiben. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche besitzen, eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
2. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Plusmitgliedschaft (vormals Voll-Mitglied),
 - b) Basismitgliedschaft (vormals Unternehmer-Mitglied) und
 - c) Ehrenmitgliedschaft.

Die Plusmitgliedschaft kann nur erwerben, wer

- als Kaufmann, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft Umsätze von wenigstens 5 Millionen Euro/Jahr erwirtschaftet oder
- wer selbst wenigstens 10 Betriebe oder als Franchise-System mindestens 10 Franchisenehmer mit mindestens 10 von diesen geführten Betriebe hat.

Weiterhin Vereine, Verbände, Innungen und Kammern, sowie sonstige Zusammenschlüsse von selbständigen Unternehmen.

3. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist insbesondere dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einer Weise gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, die seine Aufnahme dem Verein nicht als zumutbar erscheinen lässt. Hat eine Kartellbehörde die Aufnahme rechtskräftig angeordnet, soll die Anmeldung nicht abgelehnt werden, es sei denn, dass sich seit der Anordnung Ablehnungsgründe ergeben haben.

Ehrenmitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch Abstimmung bestätigt oder abgelehnt. Mit der Ehrung sollen die Verdienste des Betreffenden um den Verein gewürdigt werden.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern. Sie beauftragen den Verein unmittelbar oder mittelbar mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Sinne des Vereinszwecks.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft zulässig. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Mitgliedsjahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Mitgliedsjahres schriftlich (Fax und Scan genügen mit Unterschrift) gegenüber der Geschäftsführung gekündigt wird.
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn der Jahresbeitrag trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet worden ist. Ein solcher

Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens sechs Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite dreieinhalb bis vier Monate nach der Fälligkeit und per Einwurfeinschreiben sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.

- e) wenn das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder aber mangels Masse abgewiesen worden ist.
 - f) wenn das Mitglied im Falle einer Nachschussverpflichtung i.S. des § 4 Ziff. 3 Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung seinen Austritt erklärt (Sonderaustrittsrecht) und dann zum Ende des Geschäftsjahres austritt.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Ziff. 1 oder die Anordnung der Kartellbehörde gemäß § 3 Ziff. 3 weggefallen sind,
 - b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einwurfeinschreiben von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb und die bei der Kartellbehörde eingetragenen Wettbewerbsregeln einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder oder der Art der

Mitgliedschaft vorgenommen werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit außerordentliche Beiträge oder Umlagen, die in ihrer Höhe maximal einem Jahresbeitrag entsprechen dürfen, beschließen. Plusmitgliedern, die dagegen stimmen, oder Basismitgliedern steht ein Sonderaustrittsrecht zu. Machen die hiervon Gebrauch, haben sie den Beitrag oder die Umlage nicht zu leisten und erhalten bis zum Wirksamwerden des Austritts den Status eines Basismitglieds.

In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende finanzielle Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Spenden, die einen Beitrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluss festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
2. Sie entscheidet:
 - a) mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Vorstands, wobei über jede vorgeschlagene Person getrennt abgestimmt wird,
 - b) mit 2/3 Mehrheit über eine eventuelle vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - c) mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - d) mit einfacher Mehrheit über die Billigung des Haushaltsplanes,
 - e) mit 2/3 Mehrheit über die Änderung der Beitragsordnung,
 - e) mit 2/3 Mehrheit über die Änderung der Satzung,

Für die nachfolgenden Beschlussgegenstände wird einmal abgestimmt, die Stimmen aber nach zwei Kriterien ausgezählt, so dass zwei Abstimmungsergebnisse entstehen.

Zunächst werden die Ja- und Nein-Stimmen gemäß den Stimmanteilen nach § 7 Absatz 2. Satz 1 und 2 gezählt (gewichtete Stimmen). Danach werden die Stimmen nach Mitgliedern ausgezählt, also jedes Mitglied egal ob Basismitglied oder Plus-Mitglied hat hierfür eine Stimme (Kopfstimme). Damit die nachfolgenden Beschlussgegenstände als angenommen gelten, muss eine qualifizierte Mehrheit der gewichteten Stimmen und eine einfache Mehrheit nach Kopfstimmen vorliegen.

- f) mit 3/4 Mehrheit der gewichteten Stimmen und eine *einfache* Mehrheit der Kopfstimmen in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins oder eine Umwandlungsmaßnahme wie z. B. eine Verschmelzung auf einen anderen Verein oder die Ausgliederung des Geschäftsbetriebes auf eine Tochtergesellschaft.
- g) mit 3/4 Mehrheit der gewichteten Stimmen und eine *einfache* Mehrheit der Kopfstimmen über eine Satzungsänderung, welche eine Zweckänderung des Vereins beinhaltet.
- h) mit 3/4 Mehrheit der gewichteten Stimmen und eine *einfache* Mehrheit der Kopfstimmen über eine Veräußerung der wesentlichen Vereins-Wirtschaftsgüter und Übertragung der Beschäftigten.

Erläuterung zur Zählung:

Es wird einmal abgestimmt. Die Stimmen werden aber nach zwei Methoden ausgezählt. Plusmitglied A hat für den Antrag gestimmt, Plusmitglied B ebenfalls, 15 Basismitglieder haben dafür, 6 Basismitglieder und C als Plusmitglied haben dagegen gestimmt und Plusmitglied D hat sich enthalten.

- i) Zuerst wird nach gewichteten Stimmen ausgezählt. Plusmitglied A und B haben zusammen 60 und die 15 Basismitglieder weitere 15 Ja-Stimmen abgegeben, 6 Basismitglieder und ein Plusmitglied haben zusammen 36 Nein-Stimmen abgegeben. Damit sind insgesamt 111 Stimmen abgegeben worden, Enthaltungen zählen nicht. Mit 75 Ja-Stimmen von 111 ist eine prozentuale Ja-Mehrheit von 67,57 % der gewichteten Stimmen erreicht worden.
- ii) Nun wird nach der zweiten Methode ausgezählt, 17 Mitglieder haben mit Ja gestimmt (Plusmitglieder A und B und 15 Basismitglieder) 7 haben mit Nein gestimmt. Nach Kopfstimmen beträgt die Ja-Mehrheit nun 17 von 24 Stimmen mit Ja gegen 7 von 24 mit Nein, so dass sich eine Mehrheit von 70,83% Ja-Kopfstimmen ergibt. Enthaltungen werden auch hier nicht gezählt.

Der Beschluss wäre mit 67,57% Mehrheit der gewichteten Stimmen, also weniger als $\frac{3}{4}$ (75%), und einfacher Mehrheit der Kopfstimmen abgelehnt worden.

3. In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Die

Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Leiter protokolliert, der die Versammlung geschlossen hat.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder die Geschäftsführung durch einfaches Rundschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung berufen.
5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und Mitglieder anwesend sind oder aber ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Die Online-Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist der Präsenzversammlung gleichgestellt, sofern die Mitglieder auch online die Möglichkeit haben, ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw) auszuüben.
8. Abstimmungen erfolgen offen in Präsenz durch Handaufheben oder im Wege der elektronischen Kommunikation durch Handzeichen oder Wortmeldung. Möglich ist auch die schriftliche Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung (Briefwahl/Abstimmung). Wahlen erfolgen auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds geheim in schriftlicher Abstimmung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht gefasst.

§ 7 Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Stimmabgabe sind alle Mitglieder berechtigt.
2. Basismitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Plus-Mitglieder haben je 30 Stimmen. Die Stimmen können durch jedes Mitglied nur einheitlich abgegeben werden, gleiches gilt im Falle einer Stellvertretung. Ein Plusmitglied kann nur durch ein anderes

Plus-Mitglied vertreten werden, ein Basis-Mitglied nur durch ein anderes Basismitglied. Für Ehrenmitglieder ist die Stellvertretung ausgeschlossen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen. Mehrfachvertretung ist möglich. Ein Mitglied darf durch Stellvertretung aber nicht mehr als 90 Stimmen einschließlich seiner eigenen in einer Abstimmung auf sich vereinigen.

3. Es wird nach den gemäß Satz 1 und 2 gewichteten Stimmen abgestimmt, es sei denn diese Satzung bestimmt etwas anderes.
4. Wird der Beitrag nicht oder nur zum Teil gezahlt, ruht das Stimmrecht. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder, soweit sie durch diese Satzung oder die Beitragsordnung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern. Liegt bei der Abstimmung innerhalb des Vorstands Stimmgleichheit vor, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Auf einstimmigen Wunsch der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands, wenn diese innerhalb der 3 Jahre nicht erfolgt ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt und die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds übernimmt.
5. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand stellt einen Hauptgeschäftsführer an, der berechtigt ist, im Namen des Vereins alle Handlungen durchzuführen, die zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Vereinszieles erforderlich sind, insbesondere Zivilprozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, Strafanzeigen zu erstatten und Strafanträge zu stellen.

§ 9 Weitere Geschäftsstellen

Der Verein kann weitere Geschäftsstellen errichten und einen Teil seiner Arbeiten durch diese durchführen lassen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinsziels erforderlichen Zwecke verwendet werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, der Vereinsaufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Satzungszwecks ist das Vermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einer dem Vereinsziel entsprechenden gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

Die Änderung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14.01.2025 online beschlossen worden. Die Teilnehmer ergeben sich aus dem Ergebnisprotokoll vom 14.01.2025.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit den geänderten Bestimmungen gemäß Beschluss über die Satzungsänderung vom 14.01.2024, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.

Berlin, den 14.01.2025

Thomas Wilde, Vorstandsvorsitzender